

Die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes vom 23. März 2011 wird wie folgt geändert

1. Ziffer A 3.5 der Richtlinie erhält folgende Fassung

A 3.5 Bemessungsgrundlagen

A 3.5.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten – und Ingenieurleistungen sind nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

A 3.5.2 Kosten für den Grunderwerb, der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, z.B. zur Zusammenführung von Anlageneigentum und zugehöriger Funktionalfläche bzw. Bereitstellung von Randstreifen am Gewässer, sind förderfähig in Höhe von max. 10 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten.

A 3.5.3 Für die Investitionskosten für die sonstigen Maßnahmen nach A 1.2 und A 1.3 gelten keine besonderen Bemessungsgrundlagen.

2. Ziffer B 3.5 der Richtlinie erhält folgende Fassung

B 3.5 Bemessungsgrundlagen

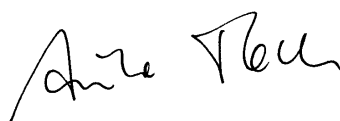
B 3.5.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten – und Ingenieurleistungen sind nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

B 3.5.2 Kosten für Eigenleistungen sind auf der Basis des Einheitlichen Leistungskataloges für die Kalkulation und Abrechnung der Eigenleistungen von Wasser – und Bodenverbänden im Land Brandenburg abzurechnen.

B 3.5.4 Für die Investitionskosten für die sonstigen Maßnahmen nach B 1.2 gelten keine besonderen Bemessungsgrundlagen.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.



Anita Tack

Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz